

# **Praktikumsordnung des Fachbereichs Maschinenbau, Gießereitechnik, Werkstofftechnologie für den Studiengang Material- und Fertigungstechnologie**

## ***Inhaltsverzeichnis***

- § 1 Ziel und Zweck der praktischen Ausbildung
- § 2 Gesamtdauer der Praktikumstätigkeit
- § 3 Ausbildungsplan
- § 4 Ausbildungsbetriebe
- § 5 Werkarbeitsbuch, Zeugnisse
- § 6 Anerkennung des Praktikums
- § 7 Prüfungsausschuß und Praktikumsbeauftragte

### ***§ 1 Ziel und Zweck der praktischen Ausbildung***

Die praktische Ausbildung ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Vorlesungen und Übungen in technischen Studienfächern. Sie soll weniger dazu dienen, besondere Handfertigkeiten zu erlernen, sondern soll vielmehr eine in die Breite gehende Ausbildung sein, die den Praktikantinnen und Praktikanten einen möglichst umfassenden Überblick über die vielgestaltigen Erscheinungen des technischen Betriebes vermittelt. Dazu gehört insbesondere ein aus eigener Anschauung gewonnener Einblick in:

- typische Methoden der Herstellung, Formgebung und Bearbeitung von Werkstoffen
- Aufbau und Montage von Werkstücken und Maschinen
- Organisation betrieblicher Vorgänge und Arbeitsvorbereitung, Akkordsysteme usw.
- menschlich - soziale Verhältnisse eines Betriebes.

### ***§ 2 Gesamtdauer der Praktikumstätigkeit***

Für den Studiengang Material- und Fertigungstechnologie ist eine praktische Ausbildung von mindestens 13 Wochen vorgeschrieben. Mindestens 8 Wochen (Grundpraktikum) müssen bei der Einschreibung nachgewiesen werden. Der Rest des Praktikums (Fachpraktikum) kann während des Studiums in den Semesterferien abgeleistet werden. Spätestens bei der Meldung zur Diplomprüfung müssen 13 Wochen Praktikum vom Prüfungsausschuß des Fachbereiches anerkannt sein.

Studienbewerberinnen und -bewerber, die eine für das Studium des Studienganges Material- und Fertigungstechnologie einschlägige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (siehe Berufsliste im Anschluß dieser Praktikumsordnung) abgeschlossen haben, brauchen darüber hinaus kein Grundpraktikum nachzuweisen.

Die im 1. Ausbildungsabschnitt (Jahrgangsstufe 11) der Organisationsform A an einer Fachoberschule mit dem Schwerpunkt Maschinenbau durchgeführte praktische Ausbildung bzw. die praktische Ausbildung in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 eines beruflichen Gymnasiums, Schwerpunkt Technik, kann bis zu 4 Wochen auf das Praktikum angerechnet werden, sofern dem Zulassungsantrag ein Zeugnis beigefügt wird, aus dem Art und Umfang der praktischen Ausbildung ersichtlich ist. Auch eine einschlägige praktische Tätigkeit bei der Bundeswehr oder während der Ableistung des Zivildienstes kann auf das Praktikum angerechnet werden, sofern detaillierte Angaben (Werkarbeitsbuch, Bescheinigungen) einer entsprechenden Dienststelle vorliegen.

### **§ 3 Ausbildungsplan**

Die Werkstattpraxis für Studierende des Studiengangs Material- und Fertigungstechnologie soll etwa wie folgt gegliedert sein:

1	Werkstoffbearbeitung	3 Wochen	Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Schleifen, Trennen
2	Werkstoffverarbeitung	7 Wochen	Gießereitechnik: Formerei, Kernmacherei, Modellbau, Schmelzbetrieb, Putzerei, Gußkontrolle und/oder Umformtechnik: Schmieden, Gesenkschmieden, Walzen, Pressen, Strangpressen, Ziehen, Drücken und/oder Pulvertechnologie / Herstellung von keramischen Materialien und Bauteilen und/oder Löten, Kleben, Nieten, Schrauben Schweißen und/oder Herstellung von Polymerwerkstoffen
3	Materialcharakterisierung	3 Wochen	Materialprüfung: - Struktur und Gefüge - Mechanisch-technologische Eigenschaften - Korrosion
	Gesamt	13 Wochen	

### **§ 4 Ausbildungsbetriebe**

Die praktische Tätigkeit soll in einem größeren Betrieb mit möglichst mehr als 20 Beschäftigten der metallverarbeitenden, kunststoffverarbeitenden und Keramischen Industrie, der Elektroindustrie oder verwandter Industriebetriebe abgeleistet werden. Es kommen solche Betriebe in Frage, bei denen Einsicht geboten wird in

- moderne Fertigungsverfahren
- wirtschaftliche Arbeitsweisen und
- die sozialen Auswirkungen heutiger Arbeitsverhältnisse.

Eine Tätigkeit in Zeichen- und Entwurfbüros, bei Licht- und Kraftanlagen der Hausinstallation, bei handwerkmäßiger Reparatur (Reparatur von Kraftfahrzeugen) in Klein- und Handwerksbetrieben kann in der Regel nicht anerkannt werden.

Die Wahl des Betriebes ist den Praktikantinnen und Praktikanten überlassen. Sie oder er hat selbst dafür Sorge zu tragen, daß seine Ausbildung den Richtlinien entspricht. Es wird empfohlen, für die Praktikumsausbildung geeignete Betriebe bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. beim Arbeitsamt zu erfragen. Praktika oder Adressen für Praktikumsstellen werden von der Fachhochschule nicht vermittelt.

### **§ 5 Werkarbeitsbuch, Zeugnisse**

Damit die Praktikantin oder der Praktikant angehalten ist, das durch die Arbeit Gelernte geistig zu verarbeiten, muß sie oder er während der Werkstattpraxis ein Werkarbeitsbuch führen. In diesem Buch werden neben einem kurzen Abriß der geleisteten Arbeit in Form von Wochenberichten einzelne, besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen und knapp gefaßten Berichten eingetragen.

*Für jede Woche sollen etwa zwei Seiten Bericht angefertigt werden. Als Werkarbeitsbuch eignet sich jedes Wochenberichtsheft im Format DIN A 4. Es ist außerhalb der Arbeitszeit zu führen. Das Werkarbeitsbuch ist der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter in kurzen, regelmäßigen Zeitabständen und beim Austritt aus dem Praktikumsverhältnis zur Gegenzeichnung vorzulegen. Am Ende des Ausbildungsabschnittes wird der Praktikantin oder dem Praktikanten ein detailliertes Zeugnis ausgestellt, aus dem die Beschäftigungsdauer sowie die in den einzelnen Abteilungen verbrachte Zeit zu ersehen ist.*

## **§ 6 Anerkennung des Praktikums**

*Die Werkarbeitsbücher sind zusammen mit den Originalzeugnissen dem Prüfungsausschuß des Fachbereiches zur Anerkennung vorzulegen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, inwieweit eine praktische Tätigkeit für die Aufnahme des Studiums ausreicht und auf die vorgeschriebene Praxis angerechnet werden kann. Die Studierenden haben selbst dafür zu sorgen, daß rechtzeitig die vorgeschriebene Wochenzahl anerkannt wird.*

*Über die ordnungsgemäß abgeleitete Werkstattpraxis stellt der Prüfungsausschuß des Fachbereiches eine Bescheinigung (Hauptschein) aus, die bei der Meldung zur Diplomprüfung vorgelegt werden muß.*

*Zur Einschreibung sind die Nachweise bereits erbrachter Grundpraktika mit einzureichen. Ist dies nicht möglich, so muß eine Bescheinigung des Praktikumsbetriebes vorgelegt werden, aus der hervorgeht, daß das erforderliche Grundpraktikum spätestens bis zum Studienbeginn (1. Studientag) abgeschlossen sein wird. Andernfalls sind die Studienvoraussetzungen nicht erfüllt, und die Bewerberin oder der Bewerber kann nicht immatrikuliert werden.*

*Vor Studienbeginn können, falls erforderlich, Nachweise über abgeleitete Vorpraktika zur Anerkennung unter folgender Adresse vorgelegt werden:*

*Fachhochschule Gießen-Friedberg  
Fachbereich Maschinenbau, Gießereitechnik, Werkstofftechnologie  
Wilhelm-Leuschner-Straße 13  
61169 Friedberg/H.*

## **§ 7 Prüfungsausschuß und Praktikumsbeauftragte**

*Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Studienganges Material- und Fertigungstechnologie ist eine Professorin oder ein Professor dieses Studienganges.*

*Der Prüfungsausschuß kann die Bewertung und Anerkennung der Praktika eine Professorin oder einen Professor des Studiengangs übertragen (Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter). Die oder der Praktikumsbeauftragte befaßt sich mit allen Fragen der berufspraktischen Studienanteile, d. h. mit dem Grund- wie Fachpraktikum und mit dem Berufspraktischen Studiensemester. Ihr oder ihm obliegt insbesondere die Beratung, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit (siehe § 6) und der Praxisstellen, sowie der Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten.*

### **Anhang zur Praktikumsordnung**

#### **Anerkennung des Grundpraktikums**

*Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe wird mit 8 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet:*

<i>Chemikant</i>	<i>Maschinenbaumechaniker</i>	<i>Schiffsmechaniker</i>
------------------	-------------------------------	--------------------------

<i>Feinmechaniker</i>	<i>Maschinenschlosser</i>	<i>Schweißer</i>
<i>Former</i>	<i>Meß- und Regelmechaniker</i>	<i>Stahlformenbauer</i>
<i>Gießereimechaniker</i>	<i>Mechaniker</i>	<i>Technischer Zeichner</i>
<i>Industriemechaniker</i>	<i>Metallbauer</i>	<i>Verfahrensmechaniker i. d. Hütten- und Halbzeugindustrie</i>
<i>Karosserie- und Fahrzeugbauer</i>	<i>Metallformer</i>	<i>Werkstoffprüfer</i>
<i>Konstruktionsmechaniker</i>	<i>Metallgießer</i>	<i>Werkzeugmacher</i>
<i>Kraftfahrzeugmechaniker</i>	<i>Metallograph</i>	<i>Werkzeugmechaniker</i>
<i>Kraftfahrzeugschlosser</i>	<i>Modellschlosser</i>	

*Andere einschlägige Berufe können auf Antrag anerkannt werden.*

*Falls entsprechende Bescheinigungen über eine fachpraktische Ausbildung vorliegen, können solche Ausbildungsteile mit bis zu 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet werden:*

- 1. Fachoberschule Elektrotechnik*
- 2. Fachoberschule Maschinenbau*
- 3. Fachoberschule Technik*
- 4. Technisches Gymnasium.*